# Einwohnergemeinde Port Überbauungsordnung Allmend Überbauungsplan

Massstab 1:500





Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung vom 28. Oktober 2011

Publikation im Nidauer Anzeiger vom 15. und 22. Dezember 2011

Öffentliche Auflage vom 15. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012

Erledigte Einsprachen: Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. März 2012

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thitlehale

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, den 26. 4, 2012

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

am: 1 3. März

# Überbauungsordnung Allmend

# Überbauungsvorschriften

# Inhalt:

A Allgen	neines	
Art. 1	Wirkungsbereich Seite	1
Art. 2	Stellung zur Grundordnung	
Art. 3	Lärmschutz	
Art. 4	Gestaltungsgrundsätze	1
B Nutzur	g	
Art. 5	Sektoren A, B und C	1
Art. 6	Sektoren D, E und F	
Art. 7	Sektor G, Aufenthaltsflächen	
Art. 8	Sektor H, Erschliessungszone	
Art. 9	Übrige Aussenräume	2
C Baupoi	lizeiliche Bestimmungen	
Art. 10	Baulinien	2
Art. 11	Baulinien für eingeschossige Bauten	2
Art. 12	Baulinien für Attikageschosse	
Art. 13	Baulinien für unbewohnte Nebenbauten	3
Art. 14	Geschosszahl	3
Art. 15	Attikageschosse	3
Art. 16	Gebäudehöhe	3
Art. 17	Ausnützung	
Art. 18	Vorspringende Bauteile	4
D Erschli	essung	
Art. 19	Öffentlicher Verkehrsraum	4
Art. 20	Interne Zirkulationswege	4
Art. 21	Parkierung	4
Art. 22	Entwässerung	
Art. 23	VKA-Leitung	
Art. 24	Energie	
E Umgeb	ungsgestaltung	
Art. 25	Zeitpunkt	5
Art. 26	Bäume	5
F Hinwei	se	
Art. 27	SFG Perimeter	5
Art. 28	Archäologisches Schutzgebiet	
G Schlus	sbestimmungen	
Art. 29	Vereinbarungen	5
Art 30	Inkrafttreten	

#### A Allgemeines

#### Art. 1

#### Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung Allmend gilt in dem im Überbauungsplan bezeichneten Wirkungsbereich.

#### Art. 2

#### Stellung zur Grundordnung

- <sup>1</sup> Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Port.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts bezüglich der VKA-Leitungen.

#### Art. 3

#### Lärmschutz

¹ Innerhalb des Planungsgebietes gelten folgende Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzgesetzgebung ¹):

Sektoren A, B und C: ES II Sektoren D, E und F: ES III

#### Art. 4

#### Gestaltungsgrundsätze

- <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Aussenräume unterstehen dem Ziel einer guten Gesamtwirkung.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Sektoren A F ist je bezüglich architektonischem Ausdruck, Material- und Farbwahl eine einheitliche Erscheinung zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Die Bauten sind mit Flachdach auszubilden und extensiv zu begrünen. Vorbehalten bleibt die Umgestaltung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes in Sektor C.

#### **B** Nutzung

#### Art. 5

#### Sektoren A, B und C

In den Sektoren A, B und C gelten die Bestimmungen der Wohnzone gemäss Baureglement. Bestand und Erweiterung des vorhandenen Gastwirtschaftsbetriebes in Sektor C ist gewährleistet.

#### Art. 6

#### Sektoren D; E und F

- <sup>1</sup> In den Sektoren D, E und F gelten die Bestimmungen der Wohn-Gewerbezone gemäss Baureglement.
- <sup>2</sup> In den Sektoren E und F beträgt der Gewerbeanteil mindestens 50 % der realisierten Bruttogeschossflächen.

#### Art. 7

# Sektor G Aufenthaltsflächen

- <sup>1</sup> Die Sektoren G sind für die Einrichtung gemeinschaftlicher Aufenthaltsund Grünflächen bestimmt. Es gelten folgende Zweckbestimmungen:
- g1: Spielplatz und Rasenspielfeld.
- g2: Grünanlage mit Kleinkinderspielplatz, der Überbauung in Sektor A zugeordnet.
- <sup>2</sup> Die nicht besonders bezeichneten Sektoren G dienen einer allgemeinen Grünraumgestaltung.

#### Art. 8

#### Sektor H Erschliessungszone

- <sup>1</sup> Sektor H dient für die Erstellung von gemeinschaftlichen Erschliessungsanlagen, wie Rampen für Autoeinstellhallen, oberirdische Besucherparkplätze, Containerstandplätze, Veloabstellplätzte und dergleichen.
- <sup>2</sup> Die Sektoren H sind gegenüber den Aufenthaltsflächen (Sektor G) und den Wohnzonen (Sektoren A, B und C) so auszubilden, dass störende Immissionen vermieden werden.
- <sup>3</sup> Im Sektor H sind offene, mit Flachdach ausgebildete Überdeckungen mit einer Maximalhöhe von 3.00 m (oberster Punkt Dachfläche) gestattet. Sofern dies der Vermeidung von Immissionen dient, können sie auch seitlich geschlossen werden.

#### Art. 9

#### Übrige Aussenräume

- ¹ Die nicht durch Baulinien (Art. 10 12 UeV) erfassten Flächen der Sektoren A − F gelten als übrige Aussenräume. Sie sind als Aussenräume gemäss der Zweckbestimmung der anliegenden Gebäude zu nutzen und zu gestalten.
- <sup>2</sup> Eingeschossige, unbewohnte und nicht gewerbliche Nebenbauten mit einer Gebäudehöhe von max. 3.00 m und einer Gebäudegrundflächen von max. 60m2 sind gestattet, im Sektor A ausschliesslich innerhalb der ausgeschiedenen Baulinien für unbewohnte Nebenbauten.

#### C Baupolizeiliche Bestimmungen

#### Art. 10

#### Baulinien

- <sup>1</sup> Die maximale Ausdehnung von Hauptgebäuden wird durch die mit Baulinien umschriebenen Baufelder bestimmt.
- <sup>2</sup> Innerhalb der durch Baulinien bezeichneten Baufelder darf jeweils nur ein Gesamtbaukörper erstellt werden.
- <sup>3</sup> Innerhalb des durch die Höhenbaulinien abgegrenzten Bereiches dürfen die Baulinien für Anlagen der Gebäudeerschliessung (Treppenhäuser, Lifte und dergleichen) bis zu 3 m überschritten werden. Die Länge dieser vorspringenden Bauteile ist gesamthaft auf max. 20 % der Fassadenlänge und im Einzelfall auf max. 6 m beschränkt.

#### Art. 11

#### Höhenbaulinien

Höhenbaulinien bestimmen Bereiche, für die eine im Überbauungsplan festgehaltene gegenüber Art. 16 UeV abweichende maximale Gebäudehöhe gilt.

#### Art. 12

#### Baulinien für Attikageschosse

- <sup>1</sup> Die Baulinien für Attikageschosse legen zusätzlich zu den Attikavorschriften (Art. 15 Abs. 3 UeV) die maximale Ausdehnung der Attikageschosse fest.
- <sup>2</sup> Innerhalb des durch die Baulinien abgegrenzten Bereiches dürfen die Baulinien für Attikageschosse für Anlagen der Gebäudeerschliessung (Treppenhäuser, Lifte und dergleichen) bis zur ordentlichen Baulinie überschritten werden. Die Länge dieser vorspringenden Bauteile ist gesamthaft auf max. 20 % der Fassadenlänge und im Einzelfall auf max. 6 m beschränkt.

<sup>1)</sup> LSV, SR 814.41 (Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung)

#### Art. 13

#### Baulinien für unbewohnte Nebenbauten

Innerhalb der Baulinien für unbewohnte Nebenbauten sind nur eingeschossige unbewohnte oder nicht gewerbliche Bauten mit einer Gebäudegrundfläche max. 60 m2 gestattet.

#### Art. 14

#### Geschosszahl

In den Sektoren A - E können maximal 4 Vollgeschosse, in Sektor F maximal 3 Vollgeschosse erstellt werden.

#### Art. 15

#### Attikageschosse

<sup>1</sup> Attikageschosse sind ausser in Sektor F erlaubt.

<sup>2</sup> In den Baufeldern a1 – a3 dürfen sie zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub>, in den Baufeldern b1, b2, c1, d1 zu <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, auf die Fassade des darunter liegenden Geschosses gestellt werden. Die übrigen Teile sind einschliesslich der gesamten Schmalseiten um wenigstens 2.50 m zurückzusetzen.

#### Art. 16

#### Gebäudehöhe

<sup>1</sup> Vorbehältlich Abs. 3 unten, richtet sich die Messweise der Gebäude nach dem Baureglement.

<sup>2</sup> Für die im Überbauungsplan bezeichneten Baufelder gelten folgende Gebäudehöhen:

a) Innerhalb der Baulinien (ohne weitere Bezeichnung):
 in allen Baufeldern mit Ausnahme f1,
 in Baufeld f1
 12.00 m
 9.50 m

b) Innerhalb der Höhenbaulinien: gemäss Angabe im Überbauungsplan

c) Innerhalb der Baulinien für unbewohnte Nebenbauten: 3.0

<sup>3</sup> Die Reduktion der Gebäudehöhe bei Flachdächern gemäss Baureglement <sup>1</sup>) findet keine Anwendung. Brüstungen dürfen die Gebäudehöhen um 1.00 m überschreiten; innerhalb der Sektoren E und F müssen diese allerdings um das Mass ihrer Höhe von der nördlichen Fassade zurückgesetzt werden.

#### Art. 17

#### Ausnützung

<sup>1</sup> In den nachfolgend genannten Baufeldern wird die maximale Ausnützung durch die angegebenen Bruttogeschossflächen bestimmt:

-	a1 - a3:	je 1'620 m2
_	b1:	1'750 m2
-	b2:	1'620 m2
_	c1:	1'670 m2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In den nachfolgend genannten Baufeldern wird die maximale Ausnützung entsprechend einer Überbauung mit folgenden Ausmassen bestimmt (unterirdische Bauteile bleiben unberücksichtigt):

	Gebäudelänge	Gebäudetiefe	Attika	Geschosszahl
d1	18 m	18 m	50 % eines Normalgeschos- ses	effektiv realisier- te Geschoss- zahl, max. je- doch 4
e1	50 m	18 m		
f1	60 m	18 m	Nicht anrechen- bar	effektiv realisier- te Geschoss- zahl, max. je- doch 3

<sup>1</sup>) Art. 32, Abs. 1 GBR

#### Art. 18

#### Vorspringende Bauteile

<sup>1</sup> Sektoren A, B, C und D: Vorspringende offene Bauteile gemäss Baureglement <sup>1</sup>) dürfen die Baulinien um höchstens 1.50 m überragen, sofern ihre Länge nicht mehr als 3/5 der Fassadenlänge beträgt. Davon ausgeschlossen sind die im Plan speziell bezeichneten Baulinien (Vorspringende Bauteile ausgeschlossen).

- <sup>2</sup> Sektoren E und F: Vorspringende offene Bauteile sind nur gestattet, wenn
- sie zum Unterhalt der Fassade notwendig sind, das Mass der Überragung 0.9 m nicht übersteigt,
- sie als Leichtkonstruktion ausgebildet, d.h. r\u00e4umlich nicht wirksam sind.
- Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Überschreiten der Baulinien gemäss Art. 10 Abs. 3

#### **D** Erschliessung

#### Art. 19

#### Öffentlicher Verkehrsraum

- <sup>1</sup> Die als öffentlicher Verkehrsraum bezeichneten Flächen gelten als dem Gemeingebrauch offenstehender Fussgängerbereich.
- Offentliche Parkplätze sind gestattet, wenn eine Breite für die Fussgängerzirkulation von mind. 2.50 m verbleibt, Baumpflanzungen nicht eingeschränkt werden und das Verkehrsgeschehen auf der Allmendstrasse dies erlaubt.

#### Art. 20

#### Interne Zirkulationswege, Notzufahrt

- Die internen Zirkulationswege dienen dem Fussgängerverkehr, als Zufahrt für die Sicherheitsdienste sowie für den Gütertransport. Deren Lage kann bei der Ausführung im Rahmen der genannten Zweckbestimmung angepasst werden.
- <sup>2</sup> Die im Überbauungsplan bezeichnete Wegstrecke für den Notfall (Notzufahrt) ist bezüglich statischem Unterbau auf die genannte Zweckbestimmung auszurichten.

#### Art. 21

#### Parkierung

- Die Abstellplätze für Autos sind ausser in Sektor H unterirdisch anzuordnen. Die Zufahrten zu den Autoabstellplätzen ab dem öffentlichen Verkehrsraum sind nur über die Sektoren H gestattet.
- <sup>2</sup> Ausser im öffentlichen Verkehrsraum ist in den übrigen Flächen die Erstellung von oberirdischen Parkplätzen untersagt. Bestand und Neuorganisation der oberirdischen Abstellplätze für das Restaurant Romantica bleiben gewährleistet.

#### Art. 22

#### Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser ist in die öffentliche Kanalisation, das Regenwasser in den Nidau-Büren-Kanal einzuleiten.

#### Art. 23

#### VKA-Leitung

<sup>1</sup> Die bestehende VKA-Leitung ist in ihrem Bestand geschützt. Ihr Betrieb ist vollumfänglich zu gewährleisten (baulicher Schutz, Zufahrten).

1) Art. 28 GBR

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Baulinien für Attikageschosse gemäss Art. 12.

<sup>2</sup> Die Verlegung der VKA-Leitung ist nur im Einverständnis mit dem Leitungseigentümer gestattet. Kostenfolgen obliegen dem Verursacher.

<sup>3</sup> Neubauten dürfen nicht näher als 3 m von der Kanal-Achse erstellt werden.

#### Art. 24

#### Energie

Die Energie für Heizung und Warmwasserbedarf ist bei allen Neubauten über das Fernwärmenetz der Müve zu beziehen. Alternative, beziehungsweise ergänzende Massnahmen mit erneuerbarer Energie sind zulässig.

## E Umgebungsgestaltung

#### Art. 25

#### Zeitpunkt

Die Gemeinde bestimmt, welche Aussenanlagen und Gestaltungsmassnahmen im Rahmen jeweiliger Bauetappen zu realisieren sind.

#### Art. 26

#### Bäume

<sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Bäume sind im Rahmen der Ausführung der ihnen zugehörigen Anlagen anzupflanzen. Es sind hochstämmige Laubbäume mit einer minimalen Stammhöhe von 2.50 m zu verwenden.

<sup>2</sup> Verschiebungen und Anpassungen ihrer Lage sind aus technischen Gründen oder im Rahmen einer gesamten Freiraumkonzeption möglich.

#### F Hinweise

#### Art. 27

#### Bereich Uferschutzplan

Innerhalb des Bereiches Uferschutzplan gelten die Vorschriften zum Uferschutzplan.

#### Art. 28

#### Archäologisches Schutzgebiet

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung Allmend liegt zum grossen Teil im archäologischen Schutzgebiet. Es gelten die Anforderungen des Baureglementes <sup>1</sup>).

#### G Schlussbestimmungen

#### Art. 29

#### Vereinbarung

Sämtliche rechtlich zu ordnenden Sachverhalte, die sich aufgrund dieser Überbauungsordnung zwischen den Beteiligten ergeben, insbesondere die Erschliessung der Baufelder b1 und b2 über den Sektor H sind vor der Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen von Infrastrukturverträgen zu regeln.

#### Art. 30

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Überbauungsordnung "Allmend" tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).

<sup>2</sup> Mit der Genehmigung sind alle im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung bestehenden baurechtlichen Erlasse <sup>2</sup>) aufgehoben.

#### Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung vom 28. Oktober 2011

Publikation im Nidauer Anzeiger vom 15. und 22. Dezember 2011

Öffentliche Auflage vom 15. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26, März 2012

Der Präsident: ....

Der Sekretär: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: .

1 3. März 2013

3. Wiedner

<sup>1)</sup> Art. 78 GBR

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Alignemente gemäss Alignementsplan Nr. 2 Überbauungsordnung "ZPP Allmend Schleuse" vom 29.01.2001



# Änderung Überbauungsordnung Allmend

# geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

# Ausnützung

#### Art. 17

<sup>1</sup> In den nachfolgend genannten Baufeldern wird die maximale Ausnützung durch die angegebenen Bruttogeschossflächen bestimmt:

- a1 - a3 je 1'620 m<sup>2</sup> - b1 **1'711** m<sup>2</sup> 1'750 - b2 **1'659** m<sup>2</sup> 1'620 - c1 1'670 m<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In den nachfolgend genannten Baufeldern wird die maximale Ausnützung entsprechend einer Überbauung mit folgenden Ausmassen bestimmt (unterirdische Bauteile bleiben unberücksichtigt):

	Gebäudelänge	Gebäudetiefe	Attika	Geschosszahl
d1	18 m	18 m	50 % eines Normalgeschos- ses	effektiv realisier- te Geschoss- zahl, max. je- doch 4
e1	50 m	18 m		
f1	60 m	18 m	Nicht anrechen- bar	effektiv realisier- te Geschoss- zahl, max. je- doch 3

#### Δrf 1R

## Vorspringende Bauteile

<sup>1</sup> Sektoren A, B, C und D: Vorspringende offene Bauteile gemäss Baureglement 1) dürfen die Baulinien um höchstens

1.50 m überragen, sofern ihre Länge nicht mehr als 3/5 der Fassadenlänge beträgt. Davon ausgeschlossen sind die im Plan speziell bezeichneten Baulinien (Vorspringende Bauteile ausgeschlossen).

Neu: <sup>2</sup> Bei den Baufeldern b1 und b2 dürfen an den Längsfassaden gegen Süden resp. Westen offene Bauteile die Baulinie um 3.00 m überragen, sofern ihre Länge nicht mehr als 3/10 der Fassadenlänge beträgt und die Grenzabstände gemäss Art. 28 Baureglement nicht unterschritten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sektoren E und F: Vorspringende offene Bauteile sind nur gestattet, wenn

<sup>-</sup> sie zum Unterhalt der Fassade notwendig sind, das Mass der Überragung 0.9 m nicht übersteigt,

<sup>-</sup> sie als Leichtkonstruktion ausgebildet, d.h. räumlich nicht wirksam sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Überschreiten der Baulinien gemäss Art. 10 Abs. 3



# Genehmigungsvermerk

Publikation im Nidauer Anzeiger:

25. September 2014

Öffentliche Auflage:

25. September 2014 bis 27. Oktober 2014

Eingegangene Einsprachen:

keine

Erledigte Einsprachen:

keine

Unerledigte Einsprachen:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 4. November 2014

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, 5. November 2014

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

B. Wiednes

17. Nov. 2014